Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 48 (1973)

Heft: 10

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Armee

Frauen und Gesamtverteidigung — Ergebnisse einer Umfrage

Wird die Frau in der Gesamtverteidigung unseres Landes benötigt und, wenn ja, welche Rolle fällt ihr darin zu? Auf diese Frage hatte eine öffentliche Ermittlung zu antworten, die im Auftrag der Kommission für Fragen des Frauenhilfsdienstes von der Publitest AG (Zürich) durchgeführt wurde. Ihr Ergebnis stützt sich auf rund tausend Interviews, an denen Schweizerinnen und Schweizer im Alter zwischen 18 und 65 Jahren beteiligt waren. Ihre Auslese umfasst verschiedene Bevölkerungsschichten und alle Landesteile.

Die Antworten auf die gestellten Fragen erlauben zunächst die Feststellung, dass sich bei uns in jüngster Zeit ein deutlicher Wandel in der Einstellung gegenüber der Frau vollzogen hat: Sie gilt als selbstbewusster und wird immer häufiger als gleichwertige Partnerin des Mannes gesehen. Das ändert nichts daran, dass sie nach wie vor für humanitäre Dienste besonders geeignet erscheint. Aus solchen Überlegungen sind die rund 90 Prozent der Befragten, die an der bewaffneten Neutralität festhalten möchten, der Ansicht, der Einbezug der Frau in die Gesamtverteidigung müsse ihrer spezifischen Eignung für humanitäre Aufgaben entsprechen. Sie sollte vor allem zur Spitalhelferin ausgebildet werden und hierfür Kurse für Erste Hilfe bestehen. Willkommen wäre überdies ihre Mitwirkung im Zivilschutz und in der kundigen Betreuung von Obdachlosen.

Die Antworten lassen zudem deutlich erkennen, dass der Wunsch nach einer allgemeinen Beteiligung der Frauen im Alter zwischen 20 und 50 Jahren an der Gesamtverteidigung vorherrscht. Ebenso unverkennbar ist die Bevorzugung der Freiwilligkeit. Man möchte das, was als notwendig erscheint, nicht unter Zwang erreichen. Gegen ein Obligatorium sprachen sich unter den Befragten insbesondere die Frauen selbst aus.

Der freiwillige Frauenhilfsdienst wird als Zweig der Armee betrachtet, in dem viel Nützliches gelernt werden kann. Auch hier aber gingen die Befragten von der Prämisse aus, der Frauenhilfsdienst habe in seinem Kernstück ein humanitärer Dienst zu sein.

Die einzelnen Ergebnisse der Umfrage, die eine Grundlage für die weitere Tätigkeit der Kommission für Fragen des Frauenhilfsdienstes darstellt, werden in einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Die Abteilung für Adjutantur

Die Anfang 1968 eingeführte neue Dienstordnung des Eidgenössischen Militärdepartements legt erstmals in Friedenszeiten innerhalb der Militärverwaltung die Grundlagen für den Aufbau einer Abteilung für Adjutantur fest, in deren Aufgabenbereich die Behandlung sämtlicher personeller, geistiger und sozialer Belange und Bedürfnisse der Mitglieder unserer Armee fällt. Der Bundesrat hatte bereits in seiner Botschaft vom 16. Juni 1966 zur Reorganisation des Militärdepartements ausdrücklich auf die Wichtigkeit jener weniger beachteten Aufgaben einer modernen Armee im Hinblick auf das heutige und zukünftige Kriegsbild hingewiesen. Anlässlich eines Besuches am 28. Juni 1973 in der Übung OPUS 73 wurden Pressevertreter u. a. auch umfassend über die Arbeiten der Abteilung für Adjutantur (AFA) ins Bild gesetzt.

Das Militärdepartement betraute Divisionär K. Rickenmann, früher Kommandant der Grenzdivision 7, im Jahre 1968 mit dem Aufbau der AFA. Bereits bestehende Dienststellen und Sektionen des Militärdepartements wurden dieser neuen Abteilung unterstellt und umorganisiert. Mit rund 60 Mitarbeitern bildet die AFA den Kern der im Falle eines Aktivdienstes ihre Funktion übernehmenden Generaladjutantur. Bei der Auswahl und Ausbildung eines sachkundigen Teams von 400 Spezialisten aus der ganzen Schweiz legte man auf die zivile Erfahrung und das Können in den verschiedenen Spezialgebieten grössten Wert; der Dienstgrad spielte und spielt nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Diese 400 Fachleute sind heute alle in der Generaladjutantur eingeteilt.

Die AFA ist in folgende vier Dienststellen unterteilt:

- Armeeseelsorge
- Heer und Haus
- Frauenhilfsdienst
- Soldatenfürsorge

Ferner gehören ihr die zwei Sektionen Wehrpflicht/Mutationen und Konventionen/ Sonderaufgaben an sowie zwei Stabsstellen und die Planungsgruppe für das Projekt eines Personal-Informations-Systems der Armee (PISA).

Die Dienststelle Armeeseelsorge rekrutiert in direkter Zusammenarbeit mit den Kirchenbehörden und Diözesen die Feldprediger (heutiger Bestand etwa 800), bildet sie aus und befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit ihrem Einsatz. Zurzeit werden Probleme einer Koordination zwischen ziviler und militärischer Seelsorge geprüft.

Heer und Haus obliegen die Förderung des Wehrwillens und die psychologische Kriegführung in der Armee. Neben der Ausbildung der in allen höheren Stäben eingeteilten Dienstchefs organisiert diese Dienststelle auf freiwilliger Basis Referenten- und Informationskurse, die der gesamten Bevölkerung offenstehen und die stets gut besucht sind. Heer und Haus trifft Massnahmen zur objektiven Information der Truppe über jene Fragen, die unsere Wehrmänner entsprechend dem Zeitgeschehen besonders beschäftigen. Sie enthält sich dabei jeder Einmischung in Fragen der Politik oder konfessioneller Anschauungen.

Dem Frauenhilfsdienst stellen sich Probleme der Werbung, Rekrutierung und Ausbildung von qualifizierten Mädchen und Frauen. Der FHD ist mit seinem heutigen Bestand von rund 2000 weiblichen Soldaten noch weit von seinem angestrebten Ziel, nämlich 10 000, entfernt.

Als wesentliche Aufgabe obliegt dem Fürsorgechef der Armee als Leiter der Zentralstelle für Soldatenfürsorge die Koordination der Bestrebungen jener zivilen Organisationen, die sich ebenfalls um den

Bürger im Wehrkleid kümmern und dadurch die Arbeit der am 30. Januar 1919 ins Leben gerufenen «Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien» wertvoll ergänzen. Es soll auf diese Weise den durch Militärdienst verursachten materiellen Notlagen von Wehrmännern und ihren Familien begegnet werden.

Die Sektion Konventionen/Sonderaufgaben sucht und bildet die Mitglieder der Schweizerischen Delegation der neutralen Überwachungskommission für Korea aus. Ferner befasst sie sich mit dem militärischen Identitätsdienst (Erkennungsmarke und Identitätskarte sind jedem Wehrmann bekannt), mit der Vorbereitung des Gefallenen- und Vermisstendienstes für Kriegszeiten und mit der Verbreitung des humanitären Gedankengutes der Haager und Genfer Konventionen.

Der ebenfalls zur Sektion gehörende Rechtsdienst beschäftigt sich neben allgemeinen Rechtsfragen mit dem Ausschluss von der persönlichen Dienstleistung jener Wehrmänner, die im zivilen Leben mit dem Gesetz in Konflikt gekommen oder als Offiziere bzw. Unteroffiziere in Konkurs geraten sind oder fruchtlos ausgepfändet wurden.

Zum Schluss sei noch das Projekt für die Einführung eines zentralen, mit elektro-Datenverarbeitung arbeitenden Personal-Informations-Systems der Armee (PISA) erwähnt, mit dessen Studium die AFA betraut ist. Mit der Detailprojektierung wurde Ende 1972 begonnen. PISA ist mit den anspruchsvollen Grossprojekten der Platzbuchungssysteme Swissair und SBB oder der Datenbank einer Versicherungsgesellschaft, Bank oder Industrieunternehmung vergleichbar. Es ist vorgesehen, am Schluss der Detailprojektierung mit dem Kanton Bern und der Abteilung für Mechanisierte und Leichte Truppen einen Versuchsbetrieb von ein bis zwei Jahren durchzuführen und aufgrund der Resultate den definitiven Entscheid über die Einführung von PISA zu treffen.

Der Eindruck, den Divisionär Rickenmann und einige seiner Mitarbeiter am 28. Juni 1973 mit ihren Referaten über die Arbeit der AFA vermittelt haben, ist äusserst positiv, und wir wünschen dieser noch jungen Abteilung bei der Erfüllung ihrer mannigfaltigen Aufgaben viel Erfolg. E. J.

Ein Soldatenfreizeitraum in der Kaserne Zürich

Die Militärkommission der CVJM — durch ihre mannigfachen Dienste für die Wehrmänner unseres Landes bei unsern Soldaten bestens bekannt — hat in der Kaserne Zürich Freizeiträume für unsere







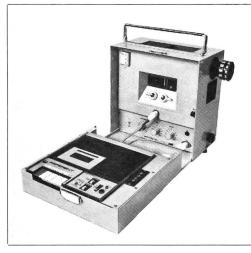
Doppelkammer Teebeutel

Die neue Tee-Notportion für den Schweizer Soldaten automatisch und sauber verpackt

MORGA-TEE AG EBNAT-KAPPEL







Etiro-Kabel und Howagaine-Folien

sind zwei Qualitätsprodukte der Howag AG, 5610 Wohlen, 057 6 32 42

An der Paedagogica demonstrieren wir unter anderem



AG für Film- und Dia-Werbung

8956 Killwangen Tel. 056 71 22 62

₩₩₩

5505 Brunegg Tel. 064 56 25 25



Stand 253



Soldaten eingerichtet. Mancher, der seither diese Räume gesehen hat, äusserte sich sehr spontan: «Jetzt würde ich doppelt gerne in der Kaserne Zürich einen Dienst tun!»

Man hat schon gefragt, ob solche Freizeiträume in einer Kaserne, die mitten in einer Stadt gelegen ist, wirklich einem Bedürfnis entsprechen. Natürlich, wer mitten im Strudel einer grossen Stadt Dienst leistet, verbringt seine freien Stunden gerne in einer ganz zivilen Umgebung in einem der umliegenden Lokale. Und doch gibt es immer wieder Leute, die es vorziehen, in ruhiger und angenehmer Umgebung, an einem Ort ohne viel Betrieb. die freien Stunden zu verbringen. Aber diese Räume müssen einen ganz zivilen Charakter tragen! Deshalb gelangte die Infanterie-Schule von Zürich - die selbst einige Versuche mit Soldatenfreizeiträumen gestartet hatte - an die Militärkommission der CVJM, die ihr durch das gepflegte Freizeitprogramm in ihren Soldatenhäusern aufgefallen war. Man bat die Militärkommission der CVJM, auch in der Kaserne Zürich eine solche «Soldatenstube», die aus wirtschaftlichen Gründen zwar «unbemannt» sein musste, einzurichten.

Nun präsentieren sich auf einer Grundfläche von rund 300 m2 im Dachgeschoss der Kaserne Zürich zwei schmuck eingerichtete Räume, der grössere zum erholsamen Spiel (3 Tischtennistische, 3 Fussballautomaten) und der kleinere zu geruhsamem Verweilen (mit einer Freihandbibliothek, Tischspielen, Radio, Farbfernsehgerät, Zeitungen und Zeitschriften, bequemen Sitzgruppen, Sitzecken für Diskussionen und die persönliche Korrespondenz). Die Herrichtung der Räume wurde von der Militärdirektion des Kantons Zürich übernommen, währenddem die Einrichtung der Räume von der Militärkommission der CVJM mit Unterstützung der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien zur Verfügung gestellt wurde. Die Aufsicht über die beiden Freizeiträume besorgt die Krankenabteilung der Kaserne Zürich.

Erstklassige Passphotos



Zürich, Bahnhofstrasse 104



Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Delegiertenversammlung 1972 in Lausanne hat einer Revision der Unfall- und Haftpflichtversicherung zugestimmt und die mit der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur festgelegten Bedingungen ohne Abänderungen genehmigt.

Die revidierten Verträge für Unfall und Haftpflicht sind per 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Seither sind bei der *Unfallversicherung* folgende Bestimmungen neu geregelt worden, die für Sie von Interesse sind:

- Die Dauer der Übernahme der unbegrenzten Heilungskosten wird von 2 auf 5 Jahre verlängert.
- Es werden die Kosten für Prothesen, Brillen, Hörapparate und orthopädische Geräte wie auch für Zahnbehandlungen übernommen.
- Das Taggeld wird vom Zeitpunkt des Unfalles an bis 720 Tagen innerhalb von 5 Jahren ausgerichtet.
- Versichert sind auch Unfälle bei Hochgebirgs- und Gletschertouren ohne Begleitung von hochgebirgskundigen Personen.
- Nicht versichert sind nebst den in Artikel 4 genannten Unfällen solche, die der Versicherte erleidet
 - bei Luftfahrten als Pilot oder sonstiges Besatzungsmitglied, Fluglehrer oder Flugschüler
 - beim Fallschirmspringen.

Wir erinnern daran, dass unsere Unfallversicherung Schadendeckung bei jenen Veranstaltungen gewährt, die nicht unter die Militärversicherung fallen. Hingegen gewährt die Haftpflicht Versicherungsschutz für alle Verbandsveranstaltungen gemäss Artikel 2 des Vertrages.

Mensch im Mittelpunkt

Die umstrittene Mitverantwortung (7)

Wenn im allgemeinen keine Zweifel darüber bestehen, dass mit dem Befehl oder Auftrag auch die entsprechenden Kompetenzen und die angemessene Verantwortung an den Beauftragten delegiert werden müssen, scheiden sich die Geister über die Frage, in wie weit der Befehlende für die korrekte Durchführung des Auftrages weiterhin haftbar bleibt. Ohne über spezielle Personalführungskenntnisse zu verfügen, fühlt jedermann, dass im Moment der Auftragserteilung der Vorgesetzte nicht von jeglicher Verantwortung befreit ist. Obschon er einen bestimmten Teil seines Aufgabengebietes einem Mitarbeiter überträgt, bleibt er gegenüber seinem Chef weiterhin fürs Ganze verantwortlich. Wenn er schon das Lob für die in seiner Abteilung geleistete Arbeit mit Befriedigung und Stolz entgegennimmt, muss er auch Kritik oder Rügen ertragen können, die auf effektive oder vermeintliche Fehler seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind. Bei bedingungsloser Delegation der Verantwortung könnte er jedesmal seine Hände in Unschuld waschen, wenn etwas schief geht. Für den Mitarbeiter wäre eine solche Regelung zu einseitig, ja, zu gefährlich, denn es bestände die Möglichkeit, dass ihm in gewissen Fällen eine zu grosse oder zu schwierige Aufgabe aufgebürdet würde, ohne dass er sich dagegen wehren könnte. Im vollen Bestreben, seinen Chef nicht zu enttäuschen, setzt sich der Untergebene auch bei mangelhafter Aufgabenformulierung mit all seiner Kraft für die Erfüllung des Auftrages ein. Dieser Punkt ist vor allem bei pflichtbewussten Mitarbeitern zu beachten, die ihrem Chef keine zusätzlichen Sorgen bereiten wollen, und deren Verantwortungsgefühl oft viel weiter geht, als es die Aufgabe erfordert. Solche Leute sind Gold wert und dürfen nicht überbeansprucht werden. Ein nicht anerkennendes Verhalten oder ungerechte Beurteilung seitens des Vorgesetzten kommt einer schweren Sünde gleich.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich logischerweise die Erkenntnis, dass der Befehlende weiterhin eine Verantwortung trägt, die zum mindesten mit der klaren Aufgabenformulierung und der führungstechnisch richtigen Überwachung der Ausführung in Zusammenhang steht. Für den delegierenden Chef bleibt demzufolge eine Mitverantwortung zurück.

Es gibt nun zahlreiche Vorgesetzte, die sagen: «Wenn ich schon mitverantwortlich bleibe, hat die Delegation der Verantwortung gar keinen Sinn. Ich kann doch nicht dauernd für alles verantwortlich sein. Ich wäre ja gezwungen, die kleinsten Details zu kontrollieren, was mich veranlassen könnte, viele Arbeiten aus "Sicherheitsgründen" selbst auszuführen!» Einem solchen Vorgesetzten ist zu entgegnen, dass er von Führung noch wenig versteht und den tiefen Sinn der verbindenden Mitverantwortung nicht begriffen hat. Dieser hat sich seine Aufgabe als Chef zu leicht vorgestellt. Das Tragen von Mitverantwortung bedingt übrigens nicht Mehr-Arbeit, sondern bessere Führung.

Ein Einwand, der eh und je vorgebracht wird, beruht darauf, dass der Chef befürchtet, der Untergebene könnte das Prinzip der Mitverantwortung ausnützen. Das Bewusstsein, dass hinter ihm der Vorgesetzte auch noch verantwortlich ist, veranlasse ihn zu Gleichgültigkeit. Diese Bedenken sind schon deshalb schwach, weil ihnen eine negative Einstellung zum Nächsten zugrunde liegt. Die Mitverantwortung verpflichtet den Ausführenden eher, als dass sie in ihm eine interesselose Haltung aufkommen liesse. Das Delegieren ist eine Angelegenheit des Vertrauens und darf keine Spur von Misstrauen aufweisen. Wenn das Kader Angst hat, seine Mitverantwortung könnte ausgenützt werden, ist das Arbeitsverhältnis nicht in Ordnung. In diesem Fall handelt es sich meistens um